

## **Das Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 2.5.1996**

- Abschied vom Grundsatz des Verbots der rückwirkenden Aufhebung rechtmäßiger Verwaltungsakte -

Veröffentlicht in *VerwArch*, Bd. 88 [1997], S. 23–51

### *Problemaufriss:*

Im Folgenden wird ausgehend vom bislang geltenden Prinzip des Ausschlusses der rückwirkenden Aufhebbarkeit rechtmäßiger Verwaltungsakte die Änderungen durch das Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 2.5.1996 untersucht.

### *Zusammenfassung:*

1. Mit dem Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 2.5.1996 hat der Bundesgesetzgeber in der Sache vom prinzipiellen Ausschluss der rückwirkenden Aufhebbarkeit rechtmäßiger Verwaltungsakte Abschied genommen. Zwar lässt auch der neue § 49 III 1 VwVfG bzw. § 47 II 1 SGB X den Widerruf für die Vergangenheit nicht unbeschränkt, sondern nur bei Geldleistungen oder teilbaren Sachleistungen, die zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt wurden, zu. Auch lässt das Abgabenrecht weiterhin eine entsprechende Befugnis vermissen.
2. Indes: Mit den dargestellten Änderungen wird ein weit gespannter Bereich des Verwaltungshandelns umfasst, der so mannigfaltige Fallkonstellationen enthält, dass von einem grundsätzlichen Widerrufsausschluss für die Vergangenheit keine Rede mehr sein kann.
3. Soweit man in Anbetracht dieser Rechtslage noch Prinzipien bemühen will, ließe sich allenfalls eine Verkehrung des ehemaligen Regel-Ausnahme-Prinzips in sein Gegenteil vertreten. Mit einer unvordenklichen Tradition wurde hier freilich nicht gebrochen: Wie zu Beginn aufgezeigt, war die Diskussion über die Widerruflichkeit von Verwaltungsakten in Rechtsprechung und Literatur stets im Fluss; erst seit Verkündung der Verfahrensgesetze des Bundes und der Länder in den Jahren 1976 ff. schien eine – trügerische – Beruhigung und Prinzipienbildung eingetreten zu sein. Allfällige dogmatische Enttäuschung über die neuerliche „Prinzipienzerstörung“ wird jedoch durch den Aspekt aufgewogen, dass die rückwirkende Widerrufbarkeit, namentlich im Bereich des Beihilferechts, aber nicht nur dort, in finanziell angespannter Lage der öffentlichen Haushalte ungerechtfertigte individuelle Bereicherungen an öffentlichen Geldern zu Lasten der Allgemeinheit auf positiv-rechtlich festgefügteter Grundlage vermeiden hilft.